

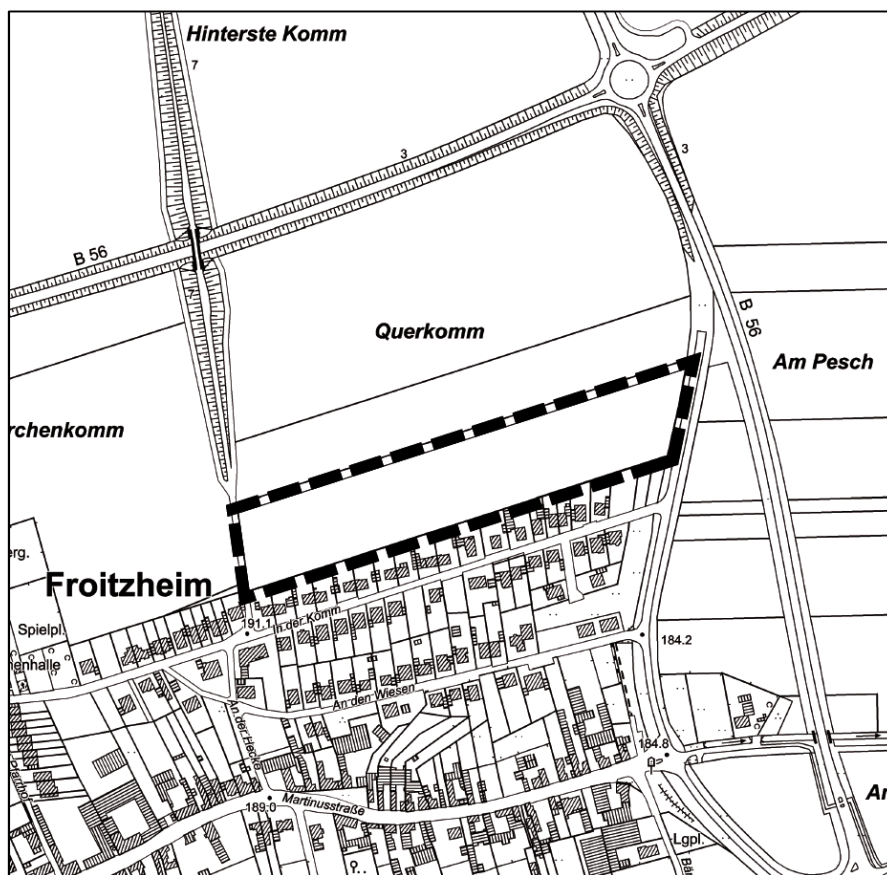
BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

Aufstellung des Bebauungsplanes Froitzeim „FH-6“, „In der Komm“ hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „FH-6“, „In der Komm“ in der Ortschaft Froitzeim und die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Froitzeim „FH-6“, „In der Komm“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung vornehmlich von Wohnbauflächen im Ortsteil Froitzeim geschaffen werden.

Der Plangeltungsbereich liegt am Nordrand von Froitzeim, nördlich der Bebauung der Straße „In der Komm“. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
© Land NRW (2021) genordet, ohne Maßstab

Zur Information kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Fachgutachten im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **16.08.2021 bis einschließlich 16.09.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags – freitags:	8.00-12.00 Uhr
dienstags	14.00-15.30 Uhr
donnerstags	14.00-18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden

können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rathaustür verschlossen. Bitte benutzen Sie die Türklingel.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die frühzeitige Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „FH-6“, „In der Komm“.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 25.03.2021 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 22.07.2021

Der Bürgermeister

i.V.

gez.

(Hüvelmann)